

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 135/06 B

L 6 R 126/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 RA 211/04 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Mai 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war vom 1.1.1966 bis 30.6.1990 als Vorsitzender der LPG "N. W. " W. , später LPG T. F. , tätig gewesen. Mit Schreiben vom 14.5.1990 wurde ihm die Anspruchsberechtigung auf zusätzliche Versorgung nach Maßgabe der "Anordnung über die zusätzliche Versorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft" vom 31.12.1987 - ZVAO-PG/Landw - bestätigt.
- 3 Auf seinen Antrag stellte die Beklagte die Zeit vom 1.5. bis 30.6.1990 als Zeit der zusätzlichen Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften fest. In der Zeit vom 1.1.1966 bis 30.4.1990 lägen die Voraussetzungen aber nicht vor (Bescheid der Beklagten vom 10.9.2002, Widerspruchsbescheid vom 15.9.2004). Klage- und Berufungsverfahren blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stralsund vom 2.3.2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Mecklenburg-Vorpommern vom 30.5.2006). Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie sinngemäß der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Der Kläger misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob § 3 ZVAO-PG/Landw bundesrechtskonform dergestalt auszulegen ist, dass eine auf dieser Regelung beruhende Einbeziehungsentscheidung in das Zusatzversorgungssystem über die zusätzliche Versorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft bei Fehlen sonstiger objektiver Anhaltspunkte unmittelbar auf den Zeitpunkt des Anbeginns einer Tätigkeit als LPG-Vorsitzender zurückwirkt."



- 6 Es ist aber nicht (mehr) ersichtlich, dass diese Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass die Rechtsposition des Klägers bzgl. der begehrten Datenfeststellungen nach den §§ 5, 6 und 8 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz auf der Einbeziehungsentscheidung vom 14.5.1990 beruhe. Diese sei ein Verwaltungsakt im bundesrechtlichen Sinne (§ 31 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch) und gelte gemäß Art 19 Abs 1 des Einigungsvertrages als wirksamer Verwaltungsakt der DDR fort. Demgegenüber ist die ZVAO-PG/Landw mangels objektiv-rechtlichen Inhalts, der losgelöst von einer damals tatsächlich ergangenen konkreten Einbeziehungsentscheidung einen rechtsstaatlichen Maßstab für eine Einbeziehung hätte bilden können, kein materielles Bundesrecht geworden, aus dem sich unabhängig von der konkret erfolgten Einbeziehungsentscheidung Rechte oder Anwartschaften auf Versorgung ergeben könnten. Zwar sei es nach der hier fraglichen Versorgungsordnung DDR nicht darauf angekommen, Entscheidungen über Zeiten zu treffen. Ein Verwaltungsakt werde aus bundesrechtlicher Sicht aber im Zeitpunkt seiner Bekanntgabe - nicht vorher - und grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft wirksam, soweit nicht ein ausdrücklicher früherer Wirksamkeitseintritt bestimmt ist (vgl. BSG Urteil vom 23.8.2007 - B 4 RS 7/06 R, RdNr 38). Nach Klärung dieser Rechtsfrage wird aus dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung nicht deutlich, dass sich das BSG in dem angestrebten Revisionsverfahren mit der aufgeworfenen Rechtsfrage erneut auseinandersetzen müsste.
- 7 Da der Kläger auf Grund der zeitlichen Abfolge von Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren und Klärung der Rechtsfrage durch das BSG nicht in der Lage war, die neue Entscheidung zu berücksichtigen, ist von Amts wegen zu prüfen, ob nun sinngemäß der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend gemacht wird (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Es ist aber nichts dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer vorgetragen hat oder vortragen könnte, das LSG habe in dem angegriffenen Urteil einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt, der von einem Rechtssatz des erst später bekannt gewordenen Urteils des BSG abweicht.
- 8 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

